

Amtsblatt

DES LANDKREISES WÜRZBURG

22. Jahrgang

14. Mai 1992

Nummer 12

Inhalt:

Vorschlagsliste für die Jugendschöffen

Verordnung des Landratsamtes Würzburg über die Ausweisung eines geschützten Naturdenkmals in der Gemarkung Böttigheim, Flurlage "Höhefelder Wegäcker", Markt Neubrunn, vom 29. 04. 1992

Nr. III/3-92

Vorschlagsliste für Jugendschöffen

Der Jugendhilfeausschuß hat in seiner Sitzung am 14. 05. 1992 die Vorschlagsliste der Jugendschöffen für die Amtsperiode 1993-1996 erstellt.

Gemäß § 7 der gemeinsamen Bekanntmachung der Bayer. Staatsministerien der Justiz und des Innern vom 24. 02. 1976, Gz 3221-II-2808/75 und Nr. I Bz 3001-72/3, zuletzt geändert mit der gemeinsamen Bekanntmachung vom 08. 02. 1988, Gz 3221-II-3353/80 und Nr. I Bz-3001-72/1 (83) wird die Vorschlagsliste für die Dauer einer Woche zur Einsicht aufgelegt.

Die Liste kann im Landratsamt Würzburg, Kreisjugendamt, Zeppelinstraße 15, 8700 Würzburg, Zimmer 243, II. Stock, vom 15. Mai 1992 mit 22. Mai 1992 während der Dienststunden in der Zeit von 8.00 Uhr - 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr eingesehen werden.

Einwendungen gegen die Vorschlagsliste bzw. gegen die darin aufgenommenen Personen können in dieser Zeit schriftlich oder zu Protokoll des Kreisjugendamtes erhoben werden.

Az.: IV/6-173-Sch 06/91

Verordnung des Landratsamtes Würzburg über die Ausweisung eines geschützten Naturdenkmals in der Gemarkung Böttigheim, Flurlage "Höhefelder Wegäcker", Markt Neubrunn

Aufgrund von Art. 9 Abs. 1 bis 4, Art. 45 Abs. 1 Nr. 4 i. V. m. Art. 37 Abs. 2 Nr. 3 Bayerisches Naturschutzgesetz — BayNatSchG — (BayRS 791-I-U), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. 07. 86 (GVBl. S. 135), erläßt das Landratsamt Würzburg folgende, mit Schreiben der Regierung von Unterfranken vom 23. 03. 1992 Nr. 820-8631.09-1/92 genehmigte Verordnung:

§ 1

Schutzgegenstand

(1) Die nachstehend bezeichneten Einzelschöpfungen der Natur in der Gemarkung Böttigheim, Markt Neubrunn, werden als Naturdenkmäler geschützt:

3 Speierlingsbäume in der Flurlage "Höhefelder Wegäcker" auf dem Grundstück Fl.-Nr. 703.

(2) Zur Sicherung der Naturdenkmäler erstreckt sich der Schutz auch auf die Umgebung. Die geschützte Umgebung umfaßt einen Umkreis von 10 m um die Naturdenkmäler (gemessen jeweils ab Stammitte).

(3) Die Lage der Naturdenkmäler ist in einer Karte M 1 : 5.000 und in einer topographischen Karte M : 25.000 eingetragen (Anlagen 1 und 2).

Maßgebend für den Grenzverlauf ist die Karte M 1 : 5.000. Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung.

§ 2

Schutzzweck

Es liegt im öffentlichen Interesse, die 3 Speierlingsbäume wegen ihres Alters, ihrer heimatkundlichen und ökologischen Bedeutung zu schützen und zu erhalten. Mit der Unterschutzstellung sollen die fruchtenden Bäume als Ausgangspunkt für die Verbreitung dieser seltenen heimischen Baumart erhalten werden.

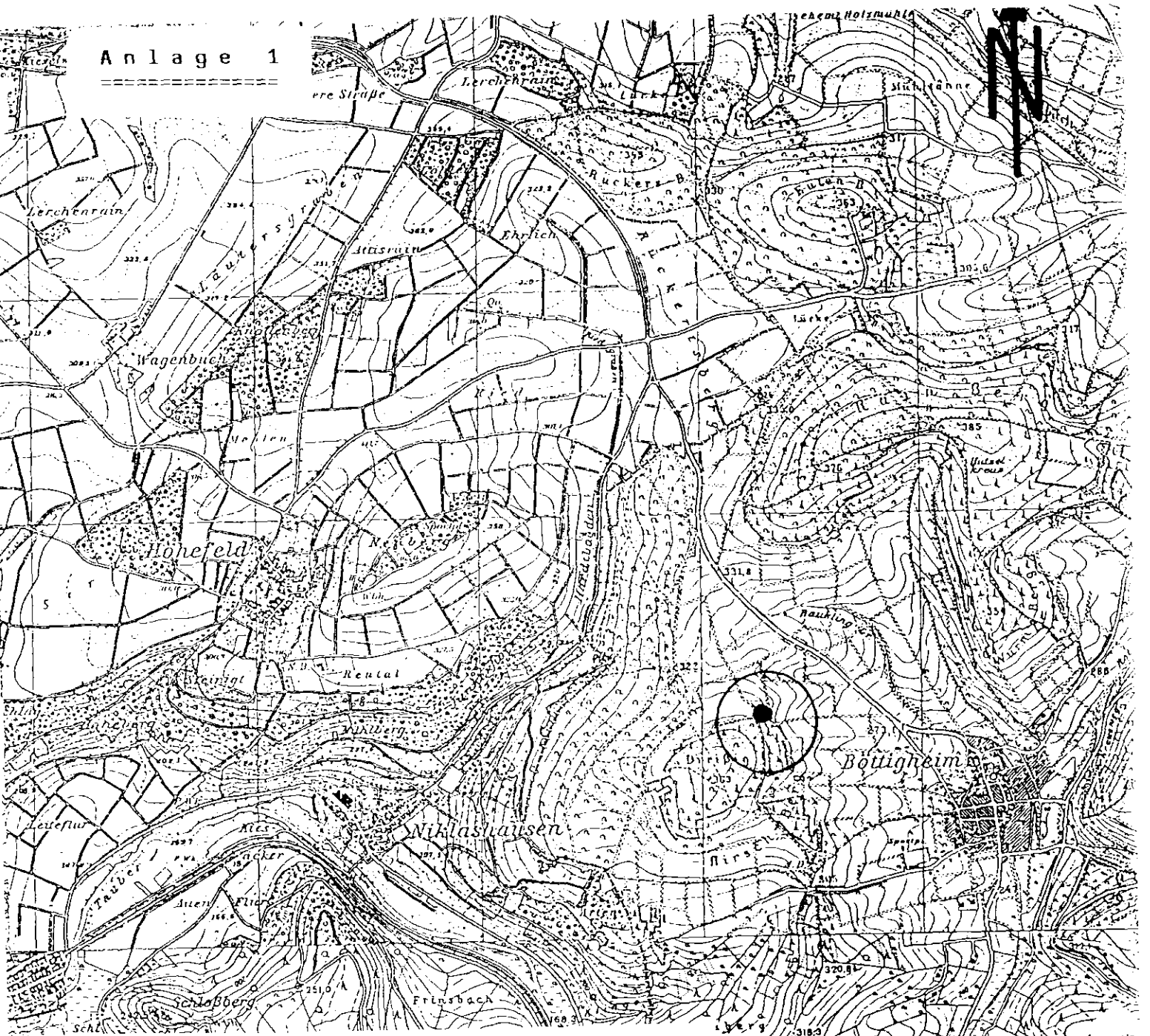
§ 3

Verbote

(1) Nach Art. 9 Abs. 4 BayNatSchG ist es verboten, die in § 1 dieser Verordnung näher bezeichneten Naturdenkmäler ohne Genehmigung des Landratsamtes Würzburg — untere Naturschutzbehörde — (§ 5) zu entfernen, zu zerstören, zu beschädigen oder zu verändern oder Handlungen vorzunehmen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung der Naturdenkmäler oder ihrer geschützten Umgebung führen können.

(2) Es ist deshalb vor allem verboten,

1. an den Naturschutzdenkmälern Gegenstände zu befestigen oder anzubringen,
2. die Bäume zu verletzen sowie Äste oder Zweige zu entfernen,
3. die Naturdenkmäler mit Farbe zu bestreichen,
4. in der geschützten Umgebung der Naturdenkmäler zu zelten, zu lagern oder Feuer zu machen,
5. in der geschützten Umgebung der Naturdenkmäler Maßnahmen durchzuführen, die geeignet sind, den Bestand der Naturdenkmäler zu beeinträchtigen, z. B. Bodenbestandteile abzubauen, Grabungen.



topographische Karte M 1 : 25.000 (6223)

Verordnung des Landratsamtes Würzburg vom 24.04.1992
 über die Naturdenkmäler "3 Speierlingsbäume in der
 Flurlage Höhefelder Wegäcker" auf dem Grundstück
 Fl.Nr. 703, Gemarkung Böttigheim, Markt Neubrunn,
 Landkreis Würzburg.

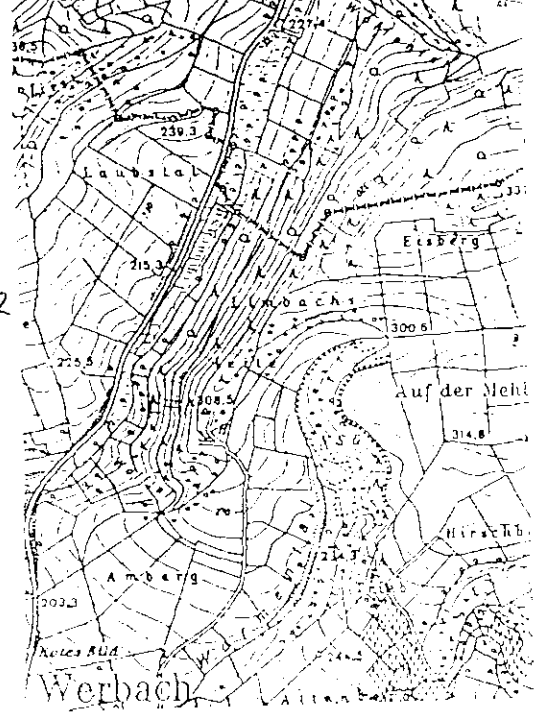
Amtsblatt des Landkreises Würzburg Nr. 12 vom 14.05.92

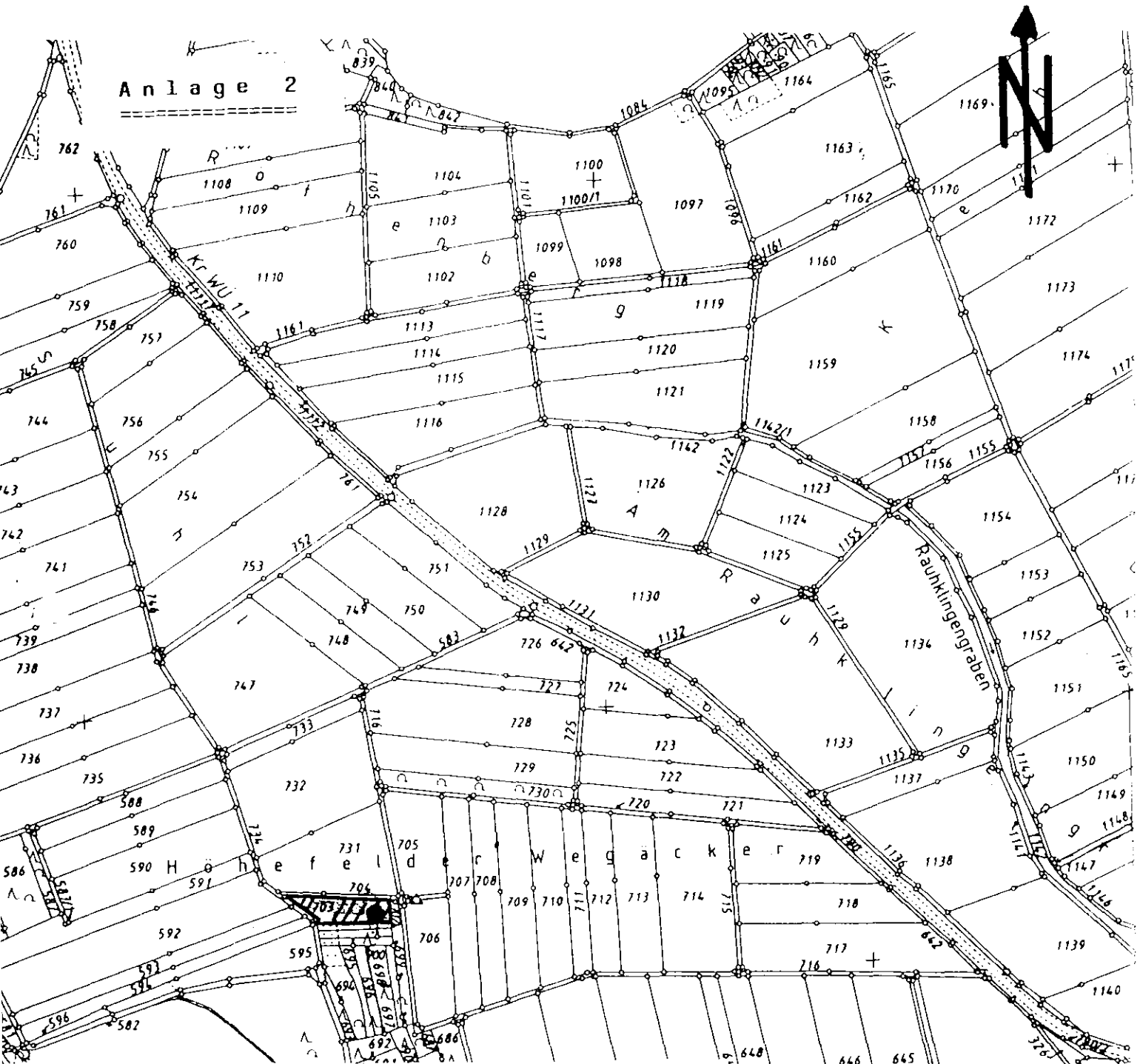
● = Naturdenkmal

Die Karte ist Bestandteil der genannten Verordnung.
 Wiedergabe mit Genehmigung des Bayer. Landesvermes-
 sungsamtes München, Nr. 2860/91.

Würzburg, den 29.04.1992
 LANDRATSAMT WÜRZBURG

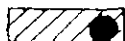
[Handwritten signature]





Flurkarte Karte M 1 : 5.000 (76 - 60)

Verordnung des Landratsamtes Würzburg vom 24.04.1992 über die Naturdenkmäler "3 Speierlingsbäume in der Flurlage Höhefelder Wegäcker" auf dem Grundstück Fl.Nr. 703, Gemarkung Böttigheim, Markt Neubrunn, Landkreis Würzburg.
 Amtsblatt des Landkreises Würzburg Nr. 12 vom 14.05.92

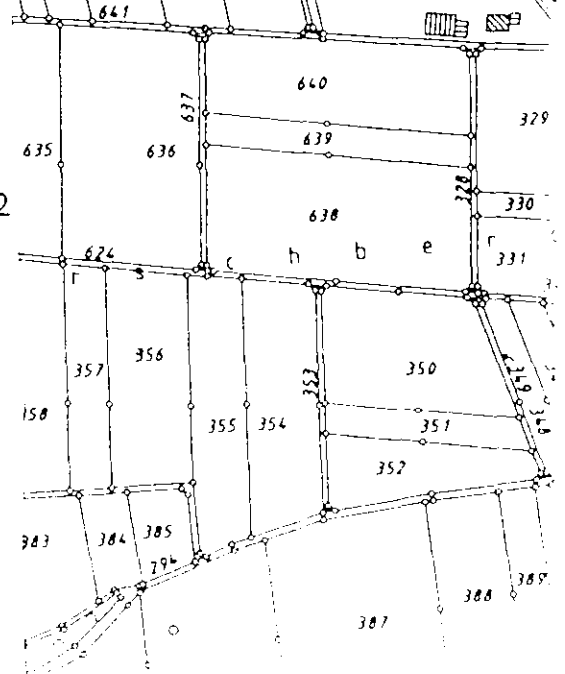
 = Naturdenkmal

Die Karte ist Bestandteil der genannten Verordnung. Wiedergabe mit Genehmigung des Bayer. Landesvermessungsamtes München, Nr. 2860/91.

Würzburg, den 29.04.1992
 LANDRATSAMT WÜRZBURG



Dr. Schreier, Landrat



Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder die Bodengestalt in sonstiger Weise zu verändern,

6. in der geschützten Umgebung der Naturdenkmäler Abfälle und Material jeglicher Art abzulagern oder Fahrzeuge abzustellen,
7. in der geschützten Umgebung der Naturdenkmäler bauliche Anlagen i. S. der Bayer. Bauordnung — BayBO — zu errichten, zu ändern, abzubrechen oder zu beseitigen, auch wenn dies keiner Baugenehmigung bedarf, sowie Draht- oder Rohrleitungen zu verlegen oder zu errichten,
8. in der geschützten Umgebung der Naturdenkmäler Maßnahmen durchzuführen, die geeignet sind, den Wasserhaushalt im Wurzelbereich der geschützten Bäume zu verändern.

§ 4

Ausnahmen

Ausgenommen von den Verboten nach § 3 sind folgende Tätigkeiten:

1. die zur Erhaltung der Funktionsfähigkeit der Naturdenkmäler vom Landratsamt Würzburg als untere Naturschutzbehörde angeordneten Überwachungs-, Schutz- und Pflegemaßnahmen,
2. das Aufstellen oder Anbringen von Zeichen oder Schildern, die auf den Schutz oder die Bedeutung der Naturdenkmäler hinweisen, oder von Wegemarkierungen, Warntafeln, Ortshinweisen, Sperrzeichen oder sonstigen Absperrungen, wenn die Maßnahmen auf Veranlassung des Landratsamtes oder im Einvernehmen mit dem Landratsamt Würzburg als untere Naturschutzbehörde erfolgen.
3. Maßnahmen der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft innerhalb der geschützten Umgebung (§ 1 Abs. 2) im Benehmen mit dem Landratsamt Würzburg — untere Naturschutzbehörde —.

§ 5

Genehmigung

- (1) Die Genehmigung nach § 3 dieser Verordnung kann im Einzelfall erteilt werden, wenn
 1. überwiegende Gründe des allgemeinen Wohls die Genehmigung erfordern oder
 2. der Vollzug der Bestimmung zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den öffentlichen Belangen i. S. des Bay-NatSchG, insbesondere mit dem Schutzzweck der geschützten Naturdenkmäler, vereinbar ist oder
 3. die Durchführung der Vorschrift zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde.
- (2) Zuständig für die Erteilung der Genehmigung ist das Landratsamt Würzburg als untere Naturschutzbehörde.

§ 6

Anzeigepflicht

Der Eigentümer und der Besitzer der Naturdenkmäler haben nach Art. 50 Abs. 1 BayNatSchG erhebliche Schäden und Mängel an den Naturdenkmälern unverzüglich dem Landratsamt Würzburg — untere Naturschutzbehörde — anzuzeigen.

Die Anzeige kann auch bei der Gemeinde Neubrunn abgegeben werden. Die Gemeinde Neubrunn ist verpflichtet, die Anzeige unverzüglich an das Landratsamt Würzburg — untere Naturschutzbehörde — weiterzuleiten.

§ 7

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 3 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem Verbot des § 3 Abs. 1 und § 3 Abs. 2 der Verordnung zuwiderhandelt.
- (2) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 6 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer vollziehbaren Auflage zu einer Genehmigung nach § 5 nicht nachkommt.
- (3) Nach Art. 52 Abs. 4 Nr. 4 BayNatSchG kann mit Geldbuße belegt werden, wer entgegen Art. 50 Abs. 1 BayNatSchG die dort vorgeschriebene Anzeige (§ 6 dieser Verordnung) nicht unverzüglich erstattet.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Würzburg in Kraft.

Würzburg, den 29. 04. 1992

Landratsamt Würzburg

Dr. Schreier, Landrat

Anlage 1: topographische Karte M 1 : 25.000 (6223)

Anlage 2: Flurkarte M 1 : 5.000 (76-60)

L A N D R A T S A M T Dr. Schreier, Landrat